

Protokoll 3/2024

über die Gemeinderatssitzung am 18.06.2024 im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Anger

Beginn: 19:05 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. Hannes Grabner	1. Vzbm. Manuela Kuterer	2. Vbgm Franz Grabner
GK Arno Dornhofer	GR Patrick Almer	GR Daniela Stelzer
GR Erich Brandl	GR Siegfried Haidenbauer	GR Thomas Friesenbichler
GR Stefanie Kratzer	GR Christian Liebmann	GR Gerhard Pailer
GR Christiane Piber	GR Marianne Reisinger	GR Katharina Schöpf-Bratl
GR Manuela Sommer	GR Hans-Peter Straßegger	

Entschuldigt waren:

GR Ronald Derler, GV Gerald Haidenbauer, GR Robert Tiefengraber und GR Arnold Mauerhofer

Außerdem anwesend war:

Sieglinde Monge und 16 Personen laut beiliegender Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information über die Wünsche des Kinder/Jugendbeirates
3. Fragestunde
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Anträge
6. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 21.03.2024
7. Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 531/4 der KG Anger laut Teilungsplan GZ 18675T vom 06.02.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu Grundstück Nr. .160 der KG Anger
8. Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages mit Herrn Alois Thaller für das Grundstück Nr. 395/4, KG Anger und der Teilfläche 1 laut Teilungsplan GZ 18316T vom 22.04.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH
9. Beratung und Beschlussfassung des Grundabtretungsvertrages mit Herrn Alois Thaller für die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 395/3, KG Anger laut Teilungsplan GZ 18316T vom 22.04.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung der Gebührenbremse auf den Betrieb der Müllbeseitigung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der Rücklage im Jahr 2024 mit Zahlungsmittelreserve für Müll
12. Beratung und Beschlussfassung über die Neuauflage nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Aufträge an die Firmen bei der Containeranlage beim Schulsportplatz
14. Beratung und Beschlussfassung über mögliche Verkehrsberuhigungen in den Ortsgebieten
15. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses
16. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
17. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hannes Grabner eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er entschuldigt GR Ronald Derler, GV Gerald Haidenbauer, GR Robert Tiefengraber und GR Arnold Mauerhofer für die Sitzung.

Zu Punkt 2.) **Information über die Wünsche des Kinder/Jugendbeirates**

Dazu berichtet Herr Vandenberg dass hier die Volksschule Anger und die Poly in Birkfeld vertreten sind. Ab Herbst wird sich auch die MS Anger beteiligen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Ziel den Kindern politische Bildung, Redefreiheit, Demokratie etc. näher zu bringen. Nach einem Gespräch mit dem Bürgermeister wurden die Kinder und Jugendlichen zu dieser Gemeinderatssitzung eingeladen, um ihre Wünsche und Anliegen zu präsentieren. Herr Vandenberg bedankt sich auch bei den Eltern und Großeltern für die Unterstützung. Folgende Anliegen werden präsentiert:

Valentina	Bänke für die Buskinder aufstellen
Elias	Möglichkeit um Aufgabe zu machen während man auf den Bus wartet
Leonhard	beim Eislaufplatz die Blätter wegputzen, damit das Eis länger hält
Philipp	bei der VS Anger ein Vordach für die Buskinder errichten
Nils	im Innenhof der VS einige Spielgeräte aufstellen
Jan	die Radbahn beim Spielplatz wieder aktivieren
Stefan	den Jugendraum wieder benützen, eventuell mit Eigenverantwortung der Jugend
Jonas	Spielplatz im Wassergartenweg ein Sonnensegel beim Sitzplatz montieren, um dort einen „Treffpunkt für Jugendliche“ entstehen zu lassen

Der Bürgermeister sagt dazu, dass dies alles keine utopischen Vorstellungen sind und wir uns darum bemühen werden, die Anregungen umzusetzen. GR Daniela Stelzer vom Familienausschuss sagt, dass bald ein Treffen mit den Jugendlichen organisiert wird, um den Jugendraum zu nützen. Wir haben hier einen Handy-Zugang installiert, um den Jugendlichen den Einlass zu ermöglichen.

Zu Punkt 3.) **Fragestunde**

- a) Vizebürgermeister Franz Grabner fragt, wie es mit einem Nahwärmeanschluss in der Waxeneggerstraße bei Gerhard Schaden aussehen würde. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass im Moment die Nahwärme beim Gasthof Thaller liegt. Es ist aber angedacht das Netz eventuell bis zur Adresse Hauptplatz 8 oder Waxeneggerstraße 2 auszubauen. Für eine weitere Erschließung hat Hannes

Glößl aber keine Kapazität mehr. Nächstes Jahr sollen die Leitungen für Strom, Wasser und Nahwärme vom Hauptplatz Richtung Waxeneggerstraße verlegt werden und auch eine Sanierung des Hauptplatzes soll gemacht werden. Dazu muss mit den Gewerbebetrieben noch ein Termin vereinbart werden, der für alle passen soll.

- b) Franz Grabner fragt noch, ob der Bauhof den Rodelbrunnen putzen könnte. GR Erich Brandl meint, dass auch der Brunnen am Hauptplatz zu putzen sei. Bürgermeister Hannes Grabner wird den Bauhof damit beauftragen.

Zu Punkt 4.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Hannes Grabner berichtet, dass letzten Samstag schon eine Veranstaltung bei den neuen Kabinen stattgefunden hat. Die Rückmeldungen waren sehr positiv. Es gibt jetzt auch eine gesonderte Umkleidemöglichkeit für die Spielerinnen. Heimo Staller wird die Endabnahme durchführen, sobald alle Gewerke ihre Arbeit beendet haben.
- b) Weiters berichtet der Bürgermeister, dass auch wir nicht von den Unwettern verschont wurden. Es gab eine Rutschung beim Zieslerweg. Auch in der Birkfelder Straße und beim Derlerhofweg muss etwas gemacht werden. Alle Rückhaltebecken sind auszubaggern und die Bankette müssen wieder hergestellt werden. Die Durchlässe müssen geöffnet werden. Der Bauhof ist schon mit diesen Arbeiten beschäftigt. Bei der Wasserversorgung Baierdorf gab es einen Blitzschaden. Wir werden hier auch gleich die Anlage modernisieren.

Zu Punkt 5.) **Anträge**

GR Erich Brandl stellt den Antrag auf Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes. Dieser soll lauten: Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Trauungsort für Exklusivtrauungen

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP 17 festgelegt – Allfälliges wird neu TOP 18.

Zu Punkt 6.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 21.03.2024**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 21. März 2024 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung der Rückführung der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 531/4 der KG Anger laut Teilungsplan GZ 18675T vom 06.02.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegeteil ins Privateigentum zu Grundstück Nr. .160 der KG Anger**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Vermessung laut Naturbestand beim Haus Serschen in der Roseggerstraße zu sehen war, dass 27 m² von Gemeindeeigentum schon von Familie Serschen genützt werden.

Daher beantragt der Bürgermeister die Rückführung der Trennstücke Nr. 1 und 2 des Grundstückes Nr. 531/4 der KG Anger laut Teilungsplan GZ 18675T vom 06.02.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH als nicht mehr benötigter Wegteil ins Privateigentum zu Grundstück Nr. .160 der KG Anger.

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages mit Herrn Alois Thaller für das Grundstück Nr. 395/4, KG Anger und der Teilfläche 1 laut Teilungsplan GZ 18316T vom 22.04.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH

Der Bürgermeister berichtet, dass leider bei der Errichtung des Stadions neu der schmale Streifen von Alois Thaller nicht mitgekauft worden ist. Alois Thaller möchte nun dieses Grundstück verkaufen. Er verlangt für die 334 m² € 15.000. Leider konnte auch bei Nachverhandlungen kein anderer Preis erzielt werden. Allerdings können wir den Betrag in zwei Tranchen mit je € 7.500,00 bezahlen. Die erste 2024 und die zweite ist erst 2025 fällig. Vom Notariat Starkel in Weiz wurde nun ein Kaufvertrag erstellt.

Bgm. Grabner stellt den Antrag, dass der Gemeinderat den Kaufvertrag mit Herrn Alois Thaller wie folgt beschließen soll:

Kaufvertrag

welcher zwischen Herrn **Alois THALLER**, geboren am 09.07.1958, Naintsch 45, 8184 Anger, als Verkäufer einerseits sowie die **Marktgemeinde Anger**, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger, als Käuferin andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

1. Vertragsobjekt und Grundbuchsstand

- 1.1. Herr Alois Thaller ist Alleineigentümer nachstehend angeführter Liegenschaft, die sich laut vorliegender ADV-Grundbuchsabschrift darstellt wie folgt:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 68002 Anger EINLAGEZAHL 82
BEZIRKSGERICHT Weiz

Letzte TZ 4058/2021
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
395/4	G Gärten(10)	* 678	

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****

6 a 894/1988 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrrecht an Gst .70/3
für Gst 395/4
b 248/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 13
9 a gelöscht
***** B *****

5 ANTEIL: 1/1

Alois Thaller

GEB: 1958-07-09 ADR: Hauptplatz 3, Anger 8184

a 315/2000 Einantwortungsurkunde 1999-05-11 Eigentumsrecht

b 316/2000 IM RANG 578/1999 Schenkungsvertrag 1999-04-08 Eigentumsrecht

c 316/2000 Zusammenziehung der Anteile

d 3481/2006 Adressenänderung

e gelöscht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

15.05.2024 09:04:50

- 1.2. Die Vertragsparteien anerkennen den, für die Errichtung dieses Kaufvertrages erstellten Lageplan der Vermessung ADP Rinner ZT GmbH, GZ: 18316.
- 1.3. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass noch kein Grundbuchsplan ausgefertigt wurde und verpflichten sich für den Fall, dass aufgrund einer Planänderung ein Nachtrag erforderlich sein sollte, diesen in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen.
- 1.4. Hinsichtlich der grundbücherlichen Eintragungen wird von den Vertragsparteien festgestellt:
 - 1.4.1. die Grunddienstbarkeit A2-LNR 6 betrifft anstelle des Grundstückes 395/4 KG 68002 nur mehr das neu vermessene Grundstück 395/6 KG 68002 Anger;
 - 1.4.2. im Übrigen wird festgestellt, dass diese Liegenschaft lastenfrei ist
- 1.5. **Kaufobjekt** ist:
 - 1.5.1. die, mit der Ziffer „1“ bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 395/4 KG 68002 Anger im Ausmaß von 7 m² sowie
 - 1.5.2. das neu vermessene Grundstück 395/4 im Ausmaß von 327 m²; jeweils aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 82 Katastralgemeinde 68002 Anger, samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör.

2. Kaufvereinbarung

- 2.1. Der Verkäufer Herr Alois Thaller verkauft und übergibt an die Käuferin der Marktgemeinde Anger und diese kauft und übernimmt von Erstgenanntem in ihr Eigentum das angeführte Kaufobjekt so, wie das Kaufobjekt heute liegt und steht, mit allen Grenzen und Rechten, mit welchen der Verkäufer es bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt gewesen wäre sowie mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von **EUR 15.000,00** (fünfzehntausend Euro).
- 2.2. Die Bezahlung einer Umsatzsteuer wird nicht vereinbart, das Optionsrecht gemäß § 6 Abs 2 UStG wird nicht ausgeübt.

3. Eigentumsübergang und Verrechnungsstichtag

- 3.1. Das Eigentumsrecht am Kaufobjekt geht mit grundbücherlicher Eintragung auf die Käuferin über.
- 3.2. Hingegen gilt die Übergabe und Übernahme in den faktischen Besitz und Genuss am Kaufobjekt mit Übergang von Gefahr und Zufall mit Vertragsunterfertigung und Einlangen des gesamten Kaufpreises auf dem Notar-Treuhandkonto des Urkundenverfassers und Treuhänders Dr. Alexander Starkel, öffentlicher Notar als vollzogen und hat die Käuferin die vom Kaufobjekt zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren von diesem Tag angefangen zu bezahlen.

4. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- 4.1. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Anger mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2024 zu Zl. 3/2024 TOP 8 der Tagesordnung genehmigt und ist in seiner Rechtskraft aufschiebend bedingt durch das Vorliegen der rechtskräftigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- 4.2. Vor Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

5. Haftung und Gewährleistung

- 5.1. Die verkaufende Partei übernimmt keine Haftung für ein besonderes Ausmaß, Erträgnis oder eine besondere Beschaffenheit des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie dafür, dass dasselbe mit Ausnahme der vertraglich übernommenen Lasten, im Übrigen frei von allen Lasten und Besitzrechten (insbesondere Bestandrechten) Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- 5.2. Die kaufende Partei hat das Kaufobjekt ausführlich besichtigt und bestätigt, dass das Kaufobjekt die ausdrücklich bedungenen bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und keine offensichtlichen Mängel vorliegen.
- 5.3. Allfällige in Zukunft noch erforderliche Anschlussgebühren, Leitungskosten, Bauabgaben etc. sind bereits von der kaufenden Partei zu bezahlen.
- 5.4. Die verkaufende Partei haftet jedoch dafür, dass:
 - 5.4.1. keinerlei, das Kaufobjekt betreffende behördliche Verfahren bzw. Rechtsstreitigkeiten welcher Art immer anhängig sind und keine Rückstände an öffentlich-rechtlichen Gebühren bestehen, für welche auch der neue Eigentümer haften würde;
 - 5.4.2. keine Rechte Dritter bestehen, welche nicht aus dem Grundbuch ersichtlich wären;
 - 5.4.3. sie keine Mängel des Kaufobjektes arglistig verschwiegen hat;
 - 5.4.4. auf dem Kaufobjekt zum Zeitpunkt der Übergabe desselben an die kaufende Partei keine ihr bekannten, von ihr verursachten und/oder ihr zuzurechnenden Altlasten bestehen, wobei unter Altlasten Schadstoffbelastungen, gleich welcher Art auch immer, an Grund und Boden, der Luft und des Grundwassers, für welche Sicherungs- oder Beseitigungspflichten auf Grund der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften bestehen, sowie schadstoffbelasteter Bodenaushub zu verstehen sind;
 - 5.4.5. das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster geführt oder im Altlastenatlas ausgewiesen ist.
- 5.5. Jede weitere Gewährleistung im Rahmen dieses Absatzes wird ausgeschlossen und verzichtet die kaufende Partei daher hinsichtlich des Kaufobjektes auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüchen, welche über die vorstehend angeführte Haftung hinausgehen.
- 5.6. Die kaufende Partei erklärt, dass ihr der Grenzverlauf des Kaufobjektes sowie der Verlauf allfälliger Leitungen bekannt ist und sich dahingehend informiert zu haben.
- 5.7. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Besichtigung des Vertragsobjektes durch den Urkundenverfasser.

6. Grunderwerb- und Immobilienertragssteuer

- 6.1. Bezüglich der, in dieser Vertragssache anfallenden Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr für den Erwerb des vertragsmäßig ausbedungenen Eigentumsrechtes ist die Selbstberechnung gemäß Grunderwerbsteuergesetz 1987 und Gerichtsgebührengesetz 1984 in der jeweils geltenden Fassung durch den Urkundenverfasser vorgesehen.
- 6.2. Die Käuferin verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch den Urkundenverfasser die ausschließlich von ihr zu bezahlende Grunderwerbsteuer in Höhe von derzeit 3,5 % der Bemessungsgrundlage und die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von derzeit 1,1 % der Bemessungsgrundlage jeweils auf das Notar-Anderkonto des Urkundenverfassers mit dem hiermit von den Vertragsparteien erteilten, einseitig unwiderruflichen Auftrag zu erlegen, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr fristgerecht an das zuständige Finanzamt abzuführen.

- 6.3. Die Immobilienertragssteuer ist vom Verkäufer zu tragen und bestätigt der Verkäufer sich hinsichtlich der Immobilienertragssteuer eingehend informiert zu haben.
- 6.4. Der Verkäufer erklärt gemäß § 30 c EStG, dass aus diesem Erwerbsvorgang keine Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 oder 7 erzielt wurden.
- 6.5. Der Verkäufer erklärt an Eides Statt, dass es sich beim Kaufobjekt um „Altvermögen“ handelt, welches immer als Freiland gewidmet war und nie umgewidmet wurde, sodass er den pauschalen Steuersatz von 4,2 % des Kaufpreises in Anspruch nimmt.
- 6.6. Die verkaufende Partei beauftragt nunmehr den Urkundenverfasser eine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer gemäß § 30c EStG vorzunehmen.
- 6.7. Die verkaufende Partei bestätigt unter einem die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Urkundenverfasser für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgelegten Unterlagen und Bewertungen und verpflichtet sich den Urkundenverfasser hinsichtlich aller, aus der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer hervorkommenden Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.
- 6.8. Die verkaufende Partei wurde vom Urkundenverfasser darüber aufgeklärt, dass ihr im Falle der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer trotzdem die Möglichkeit offensteht, beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Regelbesteuerung zu stellen.
- 6.9. Im Falle der Mitteilung der Immobilienertragsteuer durch den Urkundenverfasser verpflichtet sich die verkaufende Partei die entsprechende Vorauszahlung fristgerecht vorzunehmen und die bezügliche Veranlagung selbst bzw. durch ihren Steuerberater durchzuführen.

7. Kosten

- 7.1. Dieser nur in einer Ausfertigung über Auftrag der Käuferin errichtete Vertrag ist Eigentum der Genannten, welche auch sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung desselben verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern zu bezahlen hat.
- 7.2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Partei selbst zu bezahlen.
- 7.3. Die Kosten der Lastenfreistellung und die Kosten der Selbstberechnung und Überweisung der Immobilienertragsteuer sowie die Immobilienertragssteuer sind vom Verkäufer zu bezahlen.
- 7.4. Die Vertragsparteien wurden vom Urkundenverfasser über die gesamtschuldnerische Haftung für diese Kosten sowie für die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr belehrt.

8. Vollmacht

- 8.1. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellte Frau Renate Rinner, geboren am 28.01.1967, Bismarckgasse 1, 8160 Weiz in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, welche sie für die Durchführung dieses Vertrages als notwendig bzw. zweckmäßig erachtet sowie die hierzu erforderlichen Urkunden in der dem Gesetz entsprechenden Form zu unterfertigen, wobei die Mehrfachvertretung ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

9. Grundverkehr

- 9.1. Für die, in diesem Vertrag beurkundeten Rechtsgeschäfte sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden.
- 9.2. Laut Mitteilung der GIS Steiermark sind die Vertragsobjekte im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als "Freiland" ausgewiesen und befindet sich in keiner Vorbehaltsgemeinde.
- 9.3. Das Flächenausmaß des jeweiligen Vertragsobjektes liegt unter 3.000 m². Die Vertragsparteien erklären, dass innerhalb der letzten 7 Jahre keine unmittelbar an die Vertragsobjekte angrenzenden Grundstücke erworben wurden.
- 9.4. Für diesen Vertrag ist daher keine Genehmigung der Grundverkehrsbehörde erforderlich. (Bestätigung gemäß § 6 Abs. 2 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes).

10. Kaufpreisberichtigung

- 10.1. Die Käuferin die Marktgemeinde Anger verpflichtet sich, den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 15.000,00 (fünfzehntausend Euro) bar und abzugsfrei für den Verkäufer Herrn Alois zu überweisen wie folgt:
- 10.1.1. einen Betrag von EUR 7.500,-- (siebentausendfünfhundert Euro) bis längstens 14 Tage nach beglaubigter Unterfertigung des Kaufvertrages für den Verkäufer Herrn Alois Thaller auf das Notar-Anderkonto des Urkundenverfassers Herrn Dr. Alexander Starkel, öffentlicher Notar, 8160 Weiz;
- 10.1.2. einen Betrag von EUR 7.500,-- (siebentausendfünfhundert Euro) bis längstens 12 Monate nach beglaubigter Unterfertigung des Kaufvertrages direkt an den Verkäufer Herrn Alois Thaller auf ein von ihm namhaft zu machendes Konto.
- 10.2. Mit dem Kaufpreiserlag hat die Käuferin ihre Kaufpreiszahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer erfüllt.
- 10.3. Bis zur Fälligkeit ist dieser Kaufpreis unverzinslich und nicht wertgesichert, jedoch verpflichtet sich die Käuferin bei nicht fristgerechter Bezahlung 6 % Verzugszinsen per anno an den Verkäufer zu bezahlen.
- 10.4. Bei Zahlungsverzug steht dem Verkäufer das einseitige Wahlrecht zu, die Käuferin entweder auf Zuhaltung dieses Vertrages zu belangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von diesem Kaufvertrag zurückzutreten bei vollem Schadenersatzanspruch.

11. Treuhandauftrag

- 11.1. Die Vertragsparteien als Treugeber beauftragen auch einseitig unwiderruflich den Urkundenverfasser als Treuhänder, die eingehenden bzw. erlegten Kaufpreisbeträge in Empfang zu nehmen und wie folgt zu verwenden.
- 11.2. Der Treuhänder wird weiters angewiesen, aus dem Kaufpreis die Immobilienertragsteuer für den Verkäufer auf dessen Steuerkonto zu überweisen.
- 11.3. Der Treuhänder wird ermächtigt, den verbleibenden Betrag einschließlich der in der Zwischenzeit angefallenen Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen, an den Verkäufer auf ein namhaft zu machendes Konto zu überweisen.
- 11.4. Sämtliche Auszahlungen dürfen jedoch erst erfolgen, sobald:
- 11.4.1. ein Ausnahmefeststellungsbescheid im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 vorliegt;
- 11.4.2. die Zustellung des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes bei unverändertem Lastenstand erfolgt ist;
- 11.4.3. der Grundbuchsplan für die Teilung des Kaufobjektes vorliegt;
- 11.4.4. die Eintragung des Eigentumsrechtes auf dem Kaufobjekt zugunsten der Käuferin im vereinbarten Lastenstand gewährleistet ist.
- Die Letztgenannte Auszahlungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn lediglich die Eigentumsrechtseinverleibung hindernde Umstände vorliegen, die ausschließlich die Verantwortung der Käuferin betreffen (etwa die Nichtbezahlung der Grunderwerbsteuer).
- 11.5. Sollte dieser Vertrag, aus welchem Grunde immer, nicht rechtswirksam werden, hat der Treuhänder den gesamten Erlagsbetrag, einschließlich Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen und notarieller Gebühren, an die die Käuferin bzw. an das finanzierende Bankinstitut in Entsprechung der diesbezüglichen Treuhandübernahme zurückzustellen.

12. Treuhandbedingungen

Zu dem erteilten Treuhandauftrag wird das Nachstehende festgehalten und vereinbart:

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen der Schriftform. Es wird festgestellt, dass dem Notar als Treuhänder jedenfalls die Alleinverfügungsmacht über den Treuhandbetrag zusteht.
- 12.2. Die Treugeber entbinden die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber dem Notar und stimmen der Offenbarung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) ausdrücklich und schriftlich zu.
Die Treugeber entbinden auch den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften (THR 1999) in der geltenden Fassung, Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
- 12.3. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft.
Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben. Insbesondere verpflichten sich die Treugeber auch die dem Treuhänder erteilte Einschreitervollmacht, zwecks Verbücherung dieses Kaufvertrages bis zur Erfüllung der Aufträge aufrecht zu lassen.
- 12.4. Eine Auflösung oder Abänderung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden und darf lediglich unter völliger Klag- und Schadloshaltung, sowie Haftungsentlassung des Treuhänders, insbesondere durch die gegebenenfalls finanzierenden Geldinstitute, erfolgen.
- 12.5. Die Treugeber hingegen leisten Gewähr, dass keine Verdachtsmomente gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche vorliegen und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines derartigen Verdachtes erforderlichen Umstände offen zu legen. Die Treugeber erklären weiters, keine politisch exponierten Personen oder eine, diesen nahestehende Person zu sein.
- 12.6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
- 12.7. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register, insbesondere die Daten der Treugeber sowie der jeweils aktuelle Kontostand, an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten), an die zuständige Notariatskammer, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sowie allen an dieser Treuhandschaft beteiligten Treugebern (Käufer, Verkäufer, Zahlungsempfänger, Finanzierer) erfolgen können.
- 12.8. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis und verpflichten sich sämtliche notwendigen Erklärungen abzugeben, dass die Abwicklung und Auszahlung im Einlagensicherungsfall des gemäß § 109a NO anerkannten Kreditinstitutes zur Gänze, insbesondere auch hinsichtlich jener Beträge, welche von der gesetzlichen Einlagensicherung bezahlt werden, auf Basis der vom Treuhänder und der Notar Treuhand Informationssystem GmbH erteilten Informationen an den Notar als Treuhänder zum Zweck der Abwicklung (Erfüllung des Treuhandauftrages) erfolgen.
- 12.9. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Partei hätte eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.
- 12.10. Die Treugeber wurden vom Notar über den mit dieser Treuhandschaft verbundenen Versicherungsschutz belehrt.
- 12.11. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Firma Öffentlicher Notar Dr. Alexander Starkel & Partner.

Der Treuhänder hat den Treuhandauftrag durch entsprechende Unterfertigung auf einer Kopie dieses Vertrages angenommen.

13. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass beim zuständigen Grundbuchgericht nachstehende Grundbuchshandlungen durchgeführt werden können:

- 13.1. Herr Alois Thaller als Eigentümer des herrschenden Grundstückes 395/4 KG 68002 Anger bei der dienenden Liegenschaft EZ 441 KG 68002 Anger die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit C-LNR 1, jedoch nur hinsichtlich der Teilfläche „1“ des Grundstückes 395/4 KG 68002 Anger sowie des neu vermessenen, restlichen Grundstückes 395/4 KG 68002 Anger, unter Aufrechterhaltung dieser Dienstbarkeit hinsichtlich das neu gebildeten Grundstückes 395/6 KG 68002 Anger;
- 13.2. Herr Alois Thaller von der Liegenschaft EZ 82 KG 68002 Anger die lastenfreie Abschreibung:
 - 13.2.1. der, im vorgenannten Lageplan mit der Ziffer „1“ bezeichneten Teilfläche des Grundstückes 395/4 KG 68002 Anger und unter gleichzeitiger Einbeziehung derselben in das Grundstück 395/3 deren Zuschreibung zu der, der Marktgemeinde Anger bereits gehörigen Liegenschaft EZ 13 KG 68002 Anger (Alleineigentümerin Marktgemeinde Anger;
 - 13.2.2. des im vorgenannten Lageplan neu vermessenen Grundstückes 395/4 und die Zuschreibung desselben zu der, der Marktgemeinde Anger bereits gehörigen Liegenschaft EZ 13 KG 68002 Anger.
- 13.3. Um sämtliche Grundbuchshandlungen anzuschauen, ist jede Vertragspartei für sich allein berechtigt.
- 13.4. Die Vertragsparteien beauftragen den Urkundenverfasser unwiderruflich, diesen Kaufvertrag bereits nach Bezahlung der ersten Kaufpreirate im Grundbuch durchzuführen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Herr Alois Thaller erklärt an Eides Statt, Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu sein.
- 14.2. Die Vertragsparteien haben sich über den wahren Wert des Kaufobjektes selbst informiert und schließen einvernehmlich eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums aus.
- 14.3. Die Parteien erteilen hinsichtlich sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung derselben in elektronischer Form und zu deren Überlassung an Gerichte und/oder Behörden, sowie zur Speicherung der erforderlichen Daten im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird.
- 14.4. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Anger mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2024 zu Zl. 3/2024 TOP 8 der Tagesordnung genehmigt.

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung des Grundabtretungsvertrages mit Herrn Alois Thaller für die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 395/3, KG Anger laut Teilungsplan GZ 18316T vom 22.04.2024 von Vermessung ADP Rinner ZT GmbH

Da bei der Vermessung noch ersichtlich wurde, dass 2 m² von Gemeindegrund an Herrn Thaller abgetreten werden sollen, wurde hier ein eigener Vertrag erstellt.

Bgm. Grabner stellt den Antrag, dass der Gemeinderat den Grundabtretungsvertrag mit Herrn Alois Thaller wie folgt beschließen soll:

Grundabtretungsvertrag

welcher zwischen Herrn **Alois THALLER**, geboren am 09.07.1958, Naintsch 45, 8184 Anger, als Übernehmer einerseits sowie die **Marktgemeinde Anger**, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger, abtretende Partei andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

1. Vertragsobjekt und Grundbuchsstand

1.1. Die Marktgemeinde Anger ist Eigentümerin der nachstehend angeführten Liegenschaft, die sich laut vorliegender ADV-Grundbuchsabschrift darstellt wie folgt:

REPUBLIK ÖSTERREICH	
GRUNDBUCH	
	GB
Auszug aus dem Hauptbuch	
KATASTRALGEMEINDE 68002 Anger	EINLAGEZAHL 13
BEZIRKSGERICHT Weiz	

Letzte TZ 3991/2018	
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012	
***** A1 *****	
GST-NR G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE GST-ADRESSE
395/3 GST-Fläche	19445
Bauf.(10)	612
Sonst(70)	18833 Birkfelder Straße 28 Birkfelder Straße 28a
Legende:	
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)	
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)	
***** A2 *****	
2 a 894/1988 Grunddienstbarkeit Geh- und Fahrrecht für Gst 395/3 an Gst .70/3	
8 a gelöscht	
***** B *****	
7 ANTEIL: 1/1	
Marktgemeinde Anger	
ADR: Südtiroler Platz 3, Anger 8184	
b 3991/2018 Auseinsetzungsvereinbarung 2017-08-28 Eigentumsrecht	
***** C *****	
3 a 7304/2015	
DIENSTBARKEIT Duldung, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Umbau der zur Übertragung elektr Energie dienenden 20-kV-Abzwegleitung Anger - Thaller Villa, M2-P241, sowie Fernmeldeanlagen über Gst 395/3 gem Pkt 1 - 5 Vereinbarung 2015-08-20 für Energienetze Steiermark GmbH (FN 242892w)	
***** HINWEIS *****	
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.	

Grundbuch	15.05.2024 08:43:45

1.2. Die Vertragsparteien anerkennen den, für die Errichtung dieses Grundabtretungsvertrages erstellten Lageplan der Vermessung ADP Rinner ZT GmbH, GZ: 18316.

1.3. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass noch kein Grundbuchsplan ausgefertigt wurde und verpflichten sich für den Fall, dass aufgrund einer Planänderung ein Nachtrag erforderlich sein sollte, diesen in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen.

1.4. Hinsichtlich der grundbücherlichen Eintragungen wird von den Vertragsparteien festgestellt:

1.1.1. Die Grunddienstbarkeit A2-LNR 2 betrifft nicht die neu vermessene Teilfläche und wird daher nicht mitübertragen;

- 1.1.2. Die Dienstbarkeit C-LNR. 3 betrifft nicht die neu vermessene Teilfläche und wird daher nicht mit-übertragen.
- 1.5. Gegenstand dieses Vertrages ist die, mit der Ziffer "2" bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 395/3 KG 68002 Anger aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 13 KG 68002 Anger im Ausmaß von 2 m², samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör.

2. Grundabtretungsvereinbarung

- 2.1. Zur grundbücherlichen Durchführung des vorgenannten Lageplanes und Herstellung der Grundbuchsordnung hat sich die Marktgemeinde Anger verpflichtet aus dem Gutsbestand der EZ 13 KG Anger die Teilfläche „2“ des Grundstückes 395/3 KG Anger im Ausmaß von 2 m² lastenfrei an Herrn Alois Thaller um einen symbolischen Euro abzutreten.
- 2.2. In Erfüllung dieser Grundabtretungsverpflichtung überträgt nunmehr die Marktgemeinde Anger gegen Bezahlung eines symbolischen Euros in das Eigentum des Herrn Alois Thaller und dieser übernimmt von Erstgenannter in sein Eigentum das im Punkt „1. dieses Vertrages angeführte Vertragsobjekt, sohin die, mit der Ziffer „2“ bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 395/3 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 13 KG 68002 Anger, so wie dieses heute liegt und steht, mit allen Grenzen und Rechten, mit welchen die Marktgemeinde Anger es bisher besessen und benützt hat oder doch hierzu berechtigt gewesen wäre sowie mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör.
- 2.3. Herr Alois Thaller nimmt diese Grundabtretung hiermit mit Vertragswirkung an.

3. Eigentumsübergang und Verrechnungsstichtag

- 3.1. Das Eigentumsrecht am Vertragsobjekt geht mit grundbücherlicher Eintragung auf die übernehmende Partei über.
- 3.2. Hingegen gilt die Übergabe und Übernahme in den faktischen Besitz und Genuss am Vertragsobjekt mit Übergang von Gefahr und Zufall mit Vertragsunterfertigung als vollzogen und hat Herr Alois Thaller die vom Vertragsobjekt zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren von diesem Tag angefangen zu bezahlen.

4. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- 4.1. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Anger mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2024 zu Zl. 3/2024 TOP 9 der Tagesordnung genehmigt und ist in seiner Rechtskraft aufschiebend bedingt durch das Vorliegen der rechtskräftigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- 4.2. Vor Rechtskraft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

5. Haftung und Gewährleistung

- 5.1. Die Marktgemeinde Anger übernimmt keine keinerlei Haftung für ein besonderes Ausmaß, Ertragnis oder eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes.
- 5.2. Die Vertragsparteien haben das Vertragsobjekt gemeinsam besichtigt und bestätigen, dass das Vertragsobjekt die ausdrücklich bedungenen bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist.
- 5.3. Die Marktgemeinde Anger erklärt, dass bis zum heutigen Tage keine, das Vertragsobjekt betreffenden Verwaltungs- oder sonstige öffentliche Abgaben aushaften und dass keine verwaltungsrechtlichen, baubehördlichen oder sonstige Verfahren, welcher Art immer, anhängig sind.
- 5.4. Jede Haftung der Marktgemeinde Anger ist zeitlich auf die Dauer eines Jahres ab Unterfertigung dieses Vertrages beschränkt.

- 5.5. Eine Abfrage im Verdachtsflächenkataster am heutigen Tage hat ergeben, dass das Vertragsobjekt im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas nicht verzeichnet ist.
- 5.6. Die Vertragsparteien haben das Vertragsobjekt unter Zugrundelegung des Lageplans besichtigt und ist ihnen der Grenzverlauf des Vertragsobjektes bekannt.
- 5.7. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Besichtigung des Vertragsobjektes durch den Urkundenverfasser.

6. Grunderwerb- und Immobilienertragssteuer

- 6.1. Nur zu Gebühren- und Steuerbemessungszwecken wird das Vertragsobjekt unter Zugrundelegung des dreifachen Bodenwertes laut Einheitswertbescheid des Finanzamtes Österreich zu EW-AZ: 78 020-2-0329/1 mit EUR 6,00 bewertet.
- 6.2. Bezüglich der, in dieser Vertragssache anfallenden Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr für den Erwerb des vertragsmäßig ausbedungenen Eigentumsrechtes ist die Selbstberechnung gemäß Grunderwerbsteuergesetz 1987 und Gerichtsgebührengesetz 1984 in der jeweils geltenden Fassung durch den Urkundenverfasser vorgesehen.
Die Vertragspartien beantragen die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 (1) 1 GRESTG 1987.
- 6.3. Die gerichtliche Eintragungsgebühr wird mit den Barauslagen mitverrechnet.

7. Aufsandungserklärung

- 7.1. Die Vertragsparteien erteilen nunmehr ihre ausdrückliche Einwilligung, dass beim zuständigen Grundbuchgericht nachstehende Grundbuchshandlungen durchgeführt werden können:
- 7.2. Die Marktgemeinde Anger von der Liegenschaft EZ 13 KG 68002 Anger die Abschreibung der, im vorgenannten Lageplan mit der Ziffer "2" bezeichneten Teilfläche des Grundstückes 395/3 KG 68002 Anger und unter gleichzeitiger Einbeziehung derselben in das neu vermessene Grundstück 395/6 KG 68002 Anger deren Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 82 KG 68002 Anger.

8. Kosten

- 8.1. Dieser nur in einer Ausfertigung errichtete Vertrag ist Eigentum des Herrn Alois Thaller, welcher auch sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung desselben verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern zu bezahlen hat.
- 8.2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Partei selbst zu bezahlen.

9. Vollmacht

- 9.1. Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellte Frau Renate Rinner, geboren am 28.01.1967, Bismarckgasse 1, 8160 Weiz in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, welche sie für die Durchführung dieses Vertrages als notwendig bzw. zweckmäßig erachtet sowie die hierzu erforderlichen Urkunden in der dem Gesetz entsprechenden Form zu unterfertigen, wobei die Mehrfachvertretung ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

10. Grundverkehr

- 10.1. Für die, in diesem Vertrag beurkundeten Rechtsgeschäfte sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden.
- 10.2. Laut Mitteilung der GIS Steiermark sind die Vertragsobjekte im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als "Freiland" ausgewiesen und befindet sich in keiner Vorbehaltsgemeinde.

- 10.3. Das Flächenausmaß des jeweiligen Vertragsobjektes liegt unter 3.000 m². Die Vertragsparteien erklären, dass innerhalb der letzten 7 Jahre keine unmittelbar an die Vertragsobjekte angrenzenden Grundstücke erworben wurden.
- 10.4. Für diesen Vertrag ist daher keine Genehmigung der Grundverkehrsbehörde erforderlich. (Bestätigung gemäß § 6 Abs. 2 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes).

11. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Um sämtliche Grundbuchshandlungen anzuschauen, ist jede Vertragspartei für sich allein berechtigt.
- 1.2. Herr Alois Thaller erklärt an Eides Statt, Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu sein.
- 1.3. Die Vertragsparteien haben sich über den wahren Wert des Kaufobjektes selbst informiert und schließen einvernehmlich eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums aus.
- 1.4. Die Parteien erteilen hinsichtlich sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung derselben in elektronischer Form und zu deren Überlassung an Gerichte und/oder Behörden, sowie zur Speicherung der erforderlichen Daten im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird.
- 1.5. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Anger mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2024 zu Zl. 3/2024 TOP 9 der Tagesordnung genehmigt.

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung der Gebührenbremse auf den Betrieb der Müllbeseitigung

Dazu berichtet Gemeindegassier Arno Dornhofer. Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Millionen zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024. Für die Gemeinde Anger betrug der Zuschuss € 66.077,00. Unter Bedachtnahme des Sachlichkeitsgebotes wird als Grundlage für die Gebührenbremse die Abgabe 9 (Müll variabel) mit Stichtag 01.07.2024 verwendet. Die Gebührenbremse wird in der Variante als Abgabe an die Gemeindebürger gutgeschrieben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Gebührenbremse auf Grundlage der Müllgebühr variabel (Abgabe 9) zu verwenden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebührenbremse auf Grundlage der Müllgebühr variabel mit Stichtag 1.7.2024 an die Gemeindebürger gutzuschreiben.

Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der Rücklage im Jahr 2024 mit Zahlungsmittelreserve für Müll

Im Jahr 2024 wurde der Zuschuss zur Finanzierung der Gebührenbremse am 29.02.2024 der Rücklage mit Zahlungsmittelreserve zugeführt. Nunmehr ist es aufgrund des Beschlusses über die Verteilung des Zuschusses für den Gebührenbetrieb Müll notwendig, den als Zuschuss erhaltenen Betrag in der Höhe von € 66.070,00 dieser zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Realisierung der Rücklage in der Höhe von € 66.070,00 für Müll.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 12.) **Beratung und Beschlussfassung über die Neuauflage nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz**

Die Ermittlung der Personen mit Hilfe eines automationsunterstützten Datenprogrammes wurde vor Beginn der Gemeinderatssitzung gestartet. Die Liste mit den 17 ausgewählten Personen wurde auf die Leinwand projiziert. und ist Bestandteil dieses Protokolls. Stellvertretend haben die Vertrauenspersonen 1. Vizebgm. Manuela Kuterer, 2. Vizebgm. Franz Grabner, Kassier Arno Dornhofer und GR Daniela Stelzer die Niederschrift unterfertigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 17 Personen als mögliche Geschworene- oder Schöffen an die Bezirkshauptmannschaft zu melden.

Zu Punkt 13.) **Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Aufträge an die Firmen bei der Containeranlage beim Schulsportplatz**

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass es Ausschreibungen für die Baumeisterarbeiten, die Holzbauarbeiten und Spengler/Dachdecker gegeben hat. Diese Gewerke wurden von Heimo Staller ausgeschrieben und der Bestbieter hat nach Nachverhandlungen den Zuschlag erhalten. Herr Staller wird auch die Kontrolle und die Endabnahme der Arbeiten durchführen.

Bürgermeister Grabner stellt den Antrag die Aufträge an die Firma BK Baukontroll für die Baumeisterarbeiten, die Firma Holzbau Strobl für die Holzbauarbeiten und die Firma Schloffer für die Dachdecker/Spenglerarbeiten zu erteilen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 14.) **Beratung und Beschlussfassung über mögliche Verkehrsberuhigungen in den Ortsgebieten**

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass zwei konkrete Anfragen eingegangen sind.

Zur Diskussion stehen mögliche 30-iger Beschränkungen oder auch eine Wohnstraße bzw. eine Begegnungszone z. B. in der Feldgasse. Hier wurde die Anfrage von Frau Ertl Victoria gestellt. In der Feldgasse ist eine 30-iger Beschränkung auf Grund der 30-iger Zone Pettauer Straße. Die Anwohner hätten aber eventuell gerne eine Begegnungszone mit 20 km/h, wenn die Bauarbeiten der neuen Häuser fertig sind.

Dunst Friedrich (Unterschriftenliste mit ca. 30 Unterschriften) verlangt für die Straße in Hart eine 30-iger Beschränkung, ein Nachtfahrverbot für LKW's und Traktoren und bauliche Beruhigungszonen. Für eine 30-iger Beschränkung wäre der Bereich beim Sportplatz von Einmündung Eichweg bis zur Zufahrt von Liesl's Milchhof anzudenken. Nachtfahrverbot und Beruhigungszonen stehen nicht zur Diskussion. Für alle Maßnahmen, die gesetzt werden können, ist die Gemeinde zuständig und der Gemeinderat muss dies beschließen. Danach muss die Verordnung an die A16 zum Land zur Verordnungsprüfung geschickt werden. Allerdings braucht es auch eine ausreichende Begründung dafür:

- Die Straßenverkehrsordnung sieht eine ganze Reihe von Indikationen für die Erlassung von Verkehrsregelungen vor.
- Fundamentale Zielsetzungen hierfür sind die Sicherheit, Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs. Daneben noch das Interesse der Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen von der Bevölkerung insbesondere durch Lärm, Geruch und Schadstoffe.

□ Für die Erlassung einer 30-iger Beschränkung müssen laut Straßenverkehrsordnung verschiedene Faktoren gelten. Diese sind zum Beispiel: Schulen, Altenheime, Bushaltestellen oder Bereiche mit erhöhter Unfallhäufigkeit.

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass heute einige Telefonate von Bürgern in Hart eingegangen sind, die sich vehement gegen eine 30-iger Beschränkung ausgesprochen haben, obwohl sie vor zwei Jahren auf der Liste unterschrieben haben. Daher stellt der Bürgermeister den Antrag, dass nochmals eine Befragung der betroffenen Bürger durchgeführt werden soll, bevor hier eine Beschränkung beschlossen wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 15.) **Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses**

GR Marianne Reisinger berichtet, dass bei der Prüfung des ersten Quartals 2024 folgende Fragen aufgetaucht sind:

- RE/524 Kofler Umweltmanagement – 1. TZ – UFG-Feistritz? Wobei handelt es sich hier? Bürgermeister Grabner erklärt, dass er diese Rechnung nicht im Kopf hätte und dies bis zur nächsten Sitzung abklären wird.
- RE/283 Berger Michael – Angebot für den Abbruch Bahnhofstraße 12 ohne Ausräumen –Warum wurde es nicht von uns ausgeräumt? Dazu erklärt der Bürgermeister, dass im Keller große sperrige Sachen gelagert worden sind, die unsere Bauhofmitarbeiter erst alle zerlegen hätten müssen. Nach Abbruch der Kellerdecke konnte man diese aber mit dem Greifer entfernen. Daher wurde die Firma Berger damit beauftragt.
- Tor Bauhof? Wann wird es eingebaut? Der Auftrag zum Einbau wurde schon vor Wochen an die Firma ATEC erteilt.
- Einsatzplan für Böschungsmäher sollte erstellt werden. Wenn das Wetter passt, soll gefahren werden. Alle Fremdvergaben sind teuer. Dominik Schloffer erhält jetzt von Manuel Kalcher auch eine Einschulung, damit eventuell in zwei Schichten gefahren werden kann. Außerdem soll eine Route festgelegt werden. Wenn diese abgearbeitet ist, soll erst wieder von vorne angefangen werden. Die Mähbreite ist max. zwei Breiten entlang der Straßen und drei Breiten in Kreuzungsbereichen.

Zu Punkt 16.) **Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

Zu Punkt 17.) **Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Trauungsort für Exklusivtrauungen**

Dazu berichtet GR Erich Brandl, dass es für September eine Anfrage bezüglich einer Trauung bei der Ruine Waxenegg gibt. Es soll eine mittelalterliche Hochzeit stattfinden.

Bürgermeister Hannes Grabner stellt daher den Antrag auf Festlegung der Ruine Waxenegg, 8184 Anger, Naintsch 1 als Exklusivtrauungsort.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 18.) Allfälliges

- a) Vizebürgermeisterin Manuela Kuterer sagt, dass sie ein nettes Gespräch mit Katharina Götzl geführt hat. Frau Götzl hätte gerne eine bessere Beschilderung, wenn Baustellen die Zufahrten zum Hauptplatz behindern und ihre Kunden nicht direkt zum Geschäft zufahren können. Man sollte die Hinweistafeln schon bei den Ortseinfahrten aufstellen und auch die Geschäftsleute vorab schriftlich informieren. Die Organisation vom Happy Lauf wäre okay gewesen.
- b) Vizebürgermeister Franz Grabner berichtet, dass wir einen Statiker mit der Überprüfung der Pointbrücke beauftragt haben. Die Überprüfung wird wahrscheinlich nächste Woche erfolgen.
- c) GR Manuela Sommer fragt, ob die Feuerwehrjugend und die Rot-Kreuz-Jugend gratis Schwimmbadsaisonkarten erhalten haben. Der Bürgermeister sagt, dass die Karten schon verteilt worden sind.
- d) Weiters berichtet GR Manuela Sommer, dass eine kleine Wanderung im Zuge von „Go on“ – 10 Schritte zum seelischen Wohlbefinden geplant ist. Die Teilnehmer müssen sich im Gemeindeamt anmelden und Start ist am 03.07.2024 um 16 Uhr beim Schwimmbad.
- e) Termin nächste Gemeinderatssitzung: Donnerstag, 03.10.2024 um 19 Uhr
- f) Die NRW findet am Sonntag, dem 29.09.2024 statt.
- g) GR Patrick Almer sagt, dass die Unterlagen, die die Wahlhelfer erhalten haben, etwas verwirrend waren. Er ersucht, dass diese für die nächste Wahl übersichtlicher gestaltet werden.
- h) GR Christl Piber informiert, dass am 02.07.2024 von 17:30 bis 19:30 in der Wirtschaftskammer Weiz der Austausch „Lebensort Jugend“ stattfindet. Falls jemand Zeit hat, daran teilzunehmen, kann er sich bei ihr melden.
- i) GR Katharina Schöpf-Bratl berichtet, dass ihr neuer Stellvertreter beim Wahlsprengel Bernhard Lipp sein soll und dass Frau Helga Kratzer nur mehr Beisitzerin sein will. Der Bürgermeister wird dies bei der nächsten Wahl berücksichtigen.
- j) GR Siegfried Haidenbauer meint, dass bei der nächsten GR-Sitzung auch Marcel Hirzer als zukünftiger Amtsleiter dabei sein soll.
- k) Der Bürgermeister berichtet, dass ein Projekt zur Ökologisierung Gewässer Feistritz angeboten wird. Es sollen sogenannte Buhnen errichtet werden und so den Fischen ein einfacheres Laichen ermöglichen. Finanziert wird das Projekt zum größten Teil vom Bund und auch das Land finanziert mit. Der Gemeindeanteil würde sich auf 2 % belaufen. Wir wissen aber noch nicht, wie hoch die Projektkosten sein würden.
- l) Weites wird berichtet, dass die Firma ADA am Freitag einen Tag der offenen Tür hat. Die Firma wird sich merklich verkleinern, aber die Geschäftsführung möchte die hochwertige Bettenproduktion hier in Anger belassen. Die mittlerweile leerstehenden Hallen können angemietet werden. Eventuell werden auch Hallen zum Verkauf angeboten.

Ende der Sitzung: 21:11 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Bgm. DI Hannes Grabner